

# UR\_GERICHTE 04/05 39 vom 31. Januar 2005

UR Obergericht, 2005-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur\\_gerichte\\_04\\_05\\_39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_04_05_39)

FR: UR\_GERICHTE 04/05 39 du 31 janvier 2005

IT: UR\_GERICHTE 04/05 39 del 31 gennaio 2005

## Regeste

Personalrecht. Art. 3 PV i.V.m. Art. 128 Ziff. 3 OR. Art. 24 PV. | Personalrecht. Art. 3 PV i.V.m. Art. 128 Ziff. 3 OR. Art. 24 PV. Abgangsentschädigung. Bemessung. Die Abgangsentschädigung ist eine Zuwendung aus Billigkeitsgründen. Im Gegensatz zur privatrechtlichen Abgangsentschädigung ist sie unabhängig von den Leistungen des Kantons im Rahmen der Personalvorsorge zu erbringen. Die dem Beschwerdeführer zustehende Abgangsentschädigung ist in concreto wie beantragt gestützt auf den Durchschnittswert des Monatslohns während der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu berechnen. Als Grundlage dafür kann die fünfjährige Verjährungsfrist für Forderungen aus dem Dienstverhältnis herangezogen werden. Zuletzt kurzfristige (im Vergleich mit der ganzen Anstellungsdauer) Reduktion des Arbeitspensums. Die nach der Reduktion des Pensums verdienten Einkommen sind mitzubersichtigen.

## Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 31.01.2005 04/05 39 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 31.01.2005 04/05 39 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 31.01.2005 04/05 39

Personalrecht. Art. 3 PV i.V.m. Art. 128 Ziff. 3 OR. Art. 24 PV. | Personalrecht. Art. 3 PV i.V.m. Art. 128 Ziff. 3 OR. Art. 24 PV. Abgangsentschädigung. Bemessung. Die Abgangsentschädigung ist eine Zuwendung aus Billigkeitsgründen. Im Gegensatz zur privatrechtlichen Abgangsentschädigung ist sie unabhängig von den Leistungen des Kantons im Rahmen der Personalvorsorge zu erbringen. Die dem Beschwerdeführer zustehende Abgangsentschädigung ist in concreto wie beantragt gestützt auf den Durchschnittswert des Monatslohns während der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu berechnen. Als Grundlage dafür kann die fünfjährige Verjährungsfrist für Forderungen aus dem Dienstverhältnis herangezogen werden. Zuletzt kurzfristige (im Vergleich mit der ganzen Anstellungsdauer) Reduktion des Arbeitspensums. Die nach der Reduktion des Pensums verdienten Einkommen sind mitzubersichtigen.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.